

Aktenzeichen:

4 RJ 299/62

Zugestellt
am 25. Oktober 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 9. August 1962 unter Mitwirkung von

Bundesrichter	F e c h n e r	
	als Vorsitzendem,	
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r	
	als weiteren Berufsrichtern,	
Bundessozialrichter	K ö h l e r	und
Bundessozialrichter	G ü n t h e r	
	als ehrenamtlichen Beisitzern	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die im Jahre 1891 geborene Klägerin bezieht von der Beklagten seit dem 1. Dezember 1955 eine Invalidenrente. Diese Rente, die an sich 67,80 DM (im Urteil des Landessozialgerichts ist der Betrag fälschlich mit 67,16 DM angegeben) betrug, ruhte wegen gleichzeitigen Bezuges einer Unfallrente nach § 1274 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF teilweise, so daß im Dezember 1956 nur 56,30 DM ausgezahlt wurden (die Unfallrente wird seit 1954 für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H. gewährt; Nachuntersuchung ist wegen des Alters der Klägerin nicht mehr vorgesehen).

Die nach der Regelvorschrift des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) Art. 2 § 32 zum 1. Januar 1957 vorgenommene Rentenumstellung hätte einen neuen Rentenbetrag von nur 52,20 DM monatlich ergeben. Die Beklagte gewährte daraufhin nach § 36 aaO eine Rente von 77,30 DM (bisher gezahlter Betrag von 56,30 DM zuzüglich des Sonderzuschlags von 21,-- DM). Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin demgegenüber vom 1. Januar 1957 an eine Monatsrente von 88,80 DM; nach ihrer Auffassung sei auch bei einer Berechnung nach § 36 aaO die ungekürzte Invalidenrente von 67,80 DM zugrundezulegen.

Das Sozialgericht, das die Auffassung der Klägerin teilte, verurteilte die Beklagte zur Errechnung der Rente ohne Berücksichtigung des teilweisen Ruhens nach § 1274 RVO aF.

Das Landessozialgericht hob demgegenüber das Urteil des Sozialgerichts auf und wies die Klage ab. Es ist der Ansicht, es könne der Begriff "bisheriger monatlicher Zahlbetrag" in Art. 2 § 36 ArVNG nicht wörtlich interpretiert werden. Von der ungekürzten Rente könne mit dem Bundessozialgericht (3. Sen. Bd. 11 S. 251) möglicherweise dann auszugehen sein, wenn der Anspruch auf die Rente dem Grund und der Höhe nach feststehe und aus sonstigen Gründen nur der Auszahlungsbe-

- 3 -

trag geringer gewesen sei, nicht aber, wenn - wie hier - infolge einer Ruhensvorschrift überhaupt nur ein Anspruch auf eine Teilrente bestanden habe. Eine Bestimmung wie in § 32 Abs. 3 aaO fehle in § 36; sie könne auch nicht ausweitend auf § 36 angewandt werden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 16. Juni 1962 unter Antragstellung die vom Landessozialgericht zugelassene Revision eingelegt und sie am 27. Juni 1962 begründet.

Sie rügt eine unzutreffende Auslegung des § 36 aaO; es dürfe nicht vom Wortlaut ausgegangen, es müsse vielmehr der Grundsatz der Besitzstandswahrung auch hier angewandt werden. Dann jedoch sei unter Rentenzahlbetrag der Betrag zu verstehen, zu dessen Zahlung die Beklagte "eigentlich" ohne Ruhensvorschriften verpflichtet gewesen wäre. Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Main vom 26. April 1961 zurückzuweisen.

Die Beklagte hat keine Anträge gestellt.

Die Klägerin hat, nachdem sie auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. Juni 1961 (BSG 14, 251) und die Entscheidung des 1. Senats vom 29. März 1962 (Sozialrecht ArVNG Art. 2 § 36 Bl. Aa 5 Nr. 5) aufmerksam wurde, beantragt, eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu erlassen. Die Beklagte hat sich gleichfalls mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

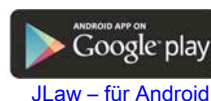
Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und daher statthaft. Es konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da beide Beteiligte ihr Einverständnis erteilt hatten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sachlich ist die Revision nicht begründet. Durch die bereits von der Klägerin selbst angeführten Urteile des erkennenden Senats und des 1. Senats, die veröffentlicht sind und auf deren Gründe hier ausdrücklich verwiesen wird, ist klargestellt, daß bei einem Versicherten, der für Dezember 1956 wegen Vorliegens eines Kürzungs- oder Ruhenstatbestandes, insbesondere aber wegen Bezugs einer Unfallrente eine nach § 1274 RVO aF gekürzte Invalidenrente bezog, nach Art. 2 § 36 ArVNG regelmäßig nur von dem Betrag der Teilrente als dem "bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag" auszugehen ist. Die erwähnten Urteile haben sich mit der hier zu entscheidenden Frage ausführlich auseinandergesetzt, irgendein Anlaß, von jener Rechtsprechung abzugehen, besteht nicht; daß das Ruhen im vorliegenden Falle im Dezember 1956 etwa nur vorübergehender Natur und seine Ende abzusehen gewesen wäre, ist von der Klägerin selbst niemals behauptet worden.

Die Revision gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 1962 war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)